

Registrierungspflicht für EU-Dienstleistungen in den Niederlanden

In vielen Mitgliedstaaten müssen sich Dienstleister aus dem EU-Ausland vor Beginn der Ausführung von Arbeiten registrieren - ab dem 1. März 2020 auch in den Niederlanden.

05.02.2020

Von Karl Martin Fischer | Bonn

- ▶ Hintergrund
- ▶ Wer muss melden
- ▶ Wer und was muss gemeldet werden
- ▶ Welche Sonderregelungen und Ausnahmen gibt es?


Hintergrund

Die Europäische Richtlinie 2014/67/EU legt fest, dass die Mitgliedstaaten für entsandte Arbeitnehmer ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Dies gilt besonders für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die im Wesentlichen den im Aufnahmestaat geltenden Bedingungen entsprechen müssen. So soll Sozialdumping innerhalb der Europäischen Union verhindert werden.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen können Mitgliedstaaten ausländische Dienstleistungserbringer zur Abgabe einer Meldung verpflichten, so Art. 9 Absatz 1 der Richtlinie. Und dort knüpft die neue Regelung an, die sich in Art. 5 des „Wet arbeidsvoorwaarden gedetacheerde werknemers in de Europese Unie“ (abgekürzt: WagwEU) findet.


Wer muss melden

Melden müssen Unternehmen, die Personal vorübergehend in die Niederlande entsenden, weil sie dort einen Auftrag erfüllen oder weil sie als internationales Unternehmen eine befristete interne Versetzung von Mitarbeitern in eine niederländische Niederlassung vornehmen. Meldepflichtig ist außerdem die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

Ebenfalls melden müssen sich Selbständige, aber nur solche, die in bestimmten Branchen tätig sind. Hierzu zählen beispielsweise die Installation bzw. Reparatur von Maschinen, Dienstleistungen in Krankenhäusern oder bei der Verarbeitung von Lebensmitteln und viele weitere. Eine Auflistung stellt die niederländische Behörde unter [diesem Link](#)  zur Verfügung.

Von diesen Branchen-Regelungen gibt es allerdings eine Rückausnahme: Wer in den Branchen Baugewerbe, Reinigung, Nahrungsmittelindustrie, Metallsektor, Gesundheitswesen, Glasreinigung oder Landwirtschafts- und Gartenbau tätig ist, ist stets verpflichtet, eine Anmeldung abzugeben.

Wer und was muss gemeldet werden

Gemeldet werden müssen unter anderem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitsort und eine Kontaktperson in den Niederlanden, Letzteres allerdings nicht, wenn ein Selbständiger sich selbst meldet. Eine komplette Auflistung der zu meldenden Informationen stellt die niederländische Behörde unter [diesem Link](#)  zur Verfügung.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, wo immer möglich, das Vorhandensein einer A1-Bescheinigung, damit geklärt ist, wo die Sozialabgaben während des Auslandseinsatzes gezahlt werden.

Welche Sonderregelungen und Ausnahmen gibt es?

Eine wichtige Sonderregelung ist die Jahresmeldung, die anstelle vieler Meldungen für konkrete Aufenthalte abgegeben werden kann. Zum einen können Kleinbetriebe mit bis zu neun Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Jahresmeldung abgeben, wobei diese Ausnahme nicht für das Baugewerbe und einige Personaldienstleistungen gilt.

Von besonderem Interesse wird die Ausnahme für die Branche der Güterbeförderung im Straßenverkehr sein. So wird vermieden, dass zum Beispiel bei wöchentlichen Abhol- oder Lieferfahrten in die Niederlande jedes Mal auf 's Neue eine Meldung abgeben werden muss.

In anderen Szenarien entfällt die Pflicht zur Meldung ganz. Hier gibt es zunächst die Ausnahme, dass bei der Lieferung und Montage von Gütern durch qualifiziertes Personal die Anmeldung wegfällt, wenn die Arbeiten notwendig für die Inbetriebnahme sind und nicht länger als acht Tage andauern. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht für das Baugewerbe.

Weitere Ausnahmen von der Meldepflicht gelten beispielsweise für Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen von bis zu fünf Tagen pro Kalendermonat oder geschäftlichen Besprechungen.

Zum Thema:

- [Deutschsprachige Erläuterungen](#) 
- [Niederländisches Gesetz über Arbeitsbedingungen für EU-Staatsangehörige](#) 

Mehr zu:

Niederlande
Arbeitnehmerentsendung
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR EU-DIENSTLEISTUNGEN IN DEN NIEDERLANDEN

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.